

PFLANZLISTE

ZUR FESTSETZUNG NACH § 9 (1) NR. 25 a BAUGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN:

STIELEICHE: QUERCUS ROBUR
 KULTURAPFEL: MALUS DOMESTICA
 HOLZ-APFEL: MALUS SYLVESTRIS
 GARTEN-BIRNE: PYRUS COMMUNIS
 FELDAHORN: ACER CAMPESTRE

ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN:

BESENGINSTER: CYTISUS SCOPARIUS
 HASELNUSS: CORNYLUS AVELLANA
 SCHWARZER HOLUNDER: SAMBUCUS NIGRA
 SCHLEHE: PRUNUS SPINOSA
 HUNDSROSE: ROSA CANINA
 WEINROSE: ROSA RUBIGINOSA
 KLEINBLÜTIGE ROSE: ROSA MIGNANTHA
 BROMBEERE: ROBUS FRUTICOSUS
 SALWEIDE: SALIX CAPREA

ZUR FESTSETZUNG NACH § 118 (1) NR. 5 HBO

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN:

WILDROS ARTEN: ROSA SPEC.
 BERBERITZE: BERBERIS VULGARIS
 HASELNUSS: COYLUS AVELLANA
 HECKENKIRSCHEN: LONICERA XYLOSTEMUM
 ROTER HARTRIEGEL: CORNUS SANQUINA
 GEM. SCHNEEBALL: VIBURNUM OPLULUS
 CORNELKIRSCHEN: CORNUS MAS
 HAINBUCHEN: CARPINUS BETULUS
 FELDAHORN: ACER CAMPESTRE
 VOGELKIRSCHEN: PRUNUS AVIUM
 ESCHEN: SORBUS TORNINALIS
 ELSEBEERE: FRAXINUS EXELSIOR

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

HOFHEIM A. TS. DEN 08. JULI 1992

ENTWORFEN UND ERARBEITET NACH DEN BESTIMMUNGEN DER BAUGB I.D.F. VOM 08.12.1986 (BGBL I S. 2925) VOM PLANUNGSAMT DES MAIN-TAUNUS-KREISES

HOFHEIM A. TS. DEN 27. AUG. 1992

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GEM. § 2 (1) BAUGB VOM 16. SEP. 1988

EPFSTEIN DEN 18. SEP. 1991

BÜRGERMEISTER: [Name] STADTVERORDNETENVORSTEHER: [Name]

OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS EINSCHL. BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB AUF GRUND DES STADTVERORDNETENBESCHLUSSES VOM 16. SEP. 1991 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 16.2.8.1992 IN DER ZEIT VOM 22.5.1992 BIS 22.10.1992

EPFSTEIN DEN 24.10.1992

BÜRGERMEISTER: [Name] STADTVERORDNETENVORSTEHER: [Name]

VERFAHREN NACH § 3 (3) BAUGB

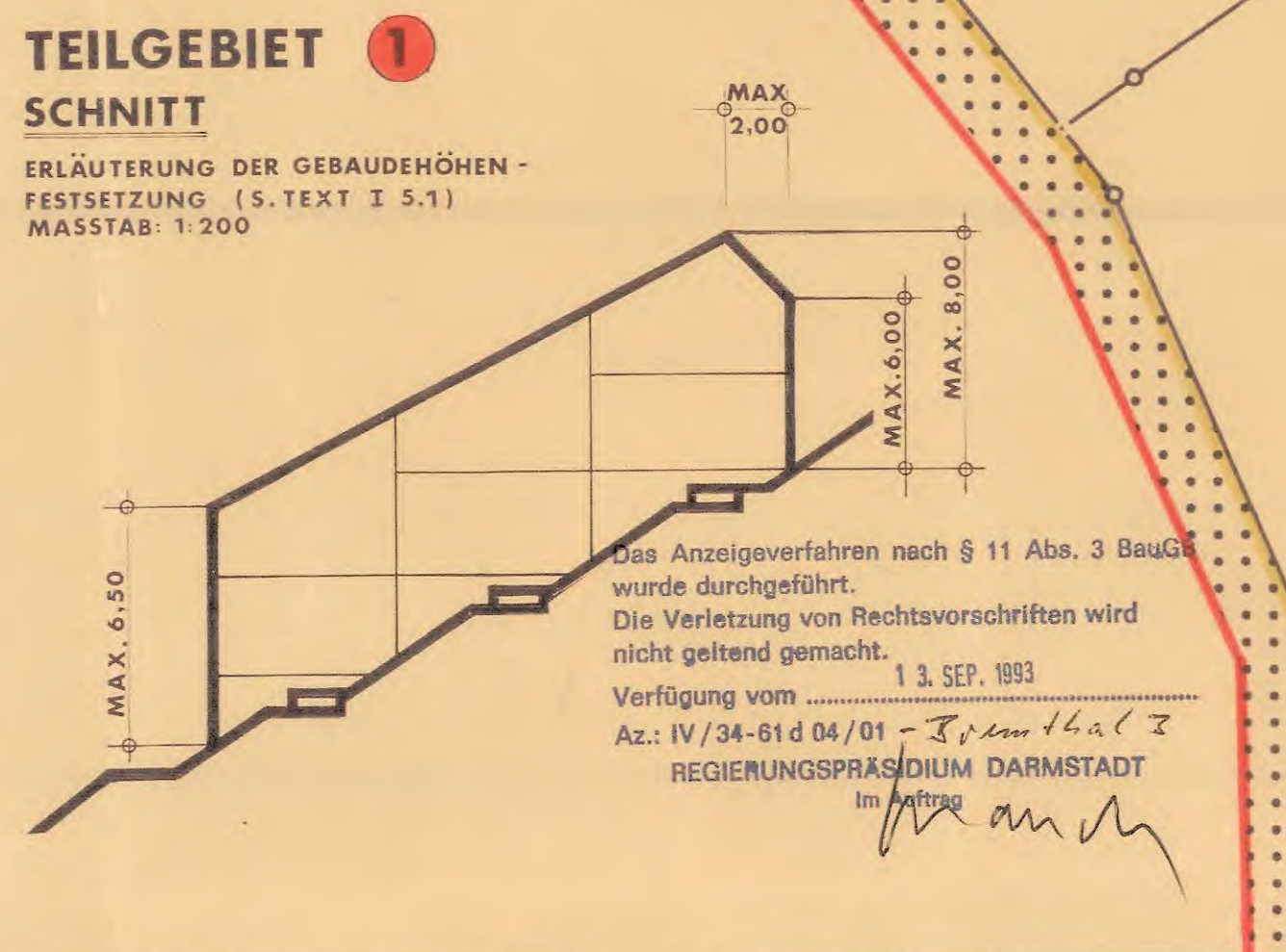
EPFSTEIN DEN 14. JUNI 1993

BÜRGERMEISTER: [Name] STADTVERORDNETENVORSTEHER: [Name]

BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BAUGB DURCH EPFSTEINER ZEITUNG AM 30.10.1992

EPFSTEIN DEN 30. NOV. 1993

BÜRGERMEISTER: [Name] STADTVERORDNETENVORSTEHER: [Name]



- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, ABS. 1, NR. 1 BAUGB, §§ 1-11 BAUNVO)
 - WR 1.12 REINE WOHNBEZIRKE
 - WA 1.13 ALLGEMEINE WOHNBEZIRKE
 - MAX 4 WE 1.3 ZONE DER WOHNBEZIRKE - HOCHSTRECKE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, ABS. 1, NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)
 - (1) 2.1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 05 2.5 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - III 2.7 ZAHL DER VOLLESGESCHOSS - HOCHSTRECKE
- BAUWEISE, BAULICHER BAUWEISEN (§ 9, ABS. 1, NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)
 - 0 3.1 OFFENE BAUWEISE
 - 3.1.1 NUR DOPPELHAUSER UND HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - 3.1.2 BAUWEISE
 - 3.2 NICHT ERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLECHE
 - 3.3 ERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLECHE
 - 3.4 ERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLECHE FÜR NERBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO
 - 3.5 ASSOCIATIONELLE HAUSANSTÄTTEN
 - 3.6 STRECKENWEISEN (LÄRMWAND, MÜCKENSTREIFEN, GRÜNSTREIFEN)
 - 3.7 VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZUCKERBESTIMMUNG
 - 3.8 FUSSWEG
 - 3.9 NICHTERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLECHE
 - 3.10 LANDWIRTSCHAFTLICHEN WEG
 - 3.11 EIN- BEV. AUSFAHRT U. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN A.D. VERKEHRSPFLÄCHEN
 - 3.12 EINFAHRT - AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VERBODENANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEWERTUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9, ABS. 1, NR. 12, 14 U. 15 BAUGB)
 - 7. FLÄCHEN FÜR VERBODENANLAGEN
 - 7.1 ZUCKERBESTIMMUNG
 - 7.2 ELEKTRIZITÄT
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9, ABS. 1, NR. 15 U. ABS. 6 BAUGB)
 - 9. OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - 9.1 ERBAUBARE GRÜNFLÄCHEN
 - 9.2 PARKANLAGE
- PLANUNGEN, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN UND BAUSCHAFFEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDLICHEN LAUSCHLICHKEIT
 - 12.2.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - 12.2.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BEKLEIDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GRASBÄNKEN
 - 12.3 UMGRENZUNG VON SCHUTZBEZIEHEN UND SCHUTZOBJEKTEN I.S. DES NATURSCHUTZRECHTES
 - 12.4 SCHUTZBEZIEHEN UND SCHUTZOBJEKT (NACHRICHTLICHE DURCHNAHME)
 - 12.5 NATURSCHAFFEN
- SONSTIGE PLANLICHKEITEN
 - 15.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NERBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 - 15.3 ZUCKERBESTIMMUNG
 - 15.4 STELLPLÄTZE
 - 15.5 GEMEINSCHAFTSSTELLEPLÄTZE
 - 15.6 TIFFANLAGEN
 - 15.7 MIT LEISTUNGSBEZUGEN EINORDNEN DER VERBODENANLAGEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - 15.8 FLÄCHEN FÜR SOZIALE ZWECKE SOWIE DEN BEHÖRFISSEN DER BEWÖHNER DES GEBIETES DIENTLICHE ANLAGEN FÜR KINDER, JUGENDLICHE, GEHÖRLOSE UND SPONTANLICHE ZWISCHEN
 - 15.9 NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN
 - 15.10 GEM. § 1 (4) BAUNVO WIRD FESTGEGESST, DASS DIE AUSBAUWEISE ZULÄSSIGEN ANLAGEN I.S. DES § 1 (4) NR. 2, 3 UND 4 BAUNVO
 - 15.11 SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEBÄUDEBETRIEBE
 - 15.12 GARTENBETRIEBE
 - 15.13 TANKSTELLEN
 - 15.14 NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN
 - 15.15 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - § 9 (1) NR. 1 BAUGB
 - 15.16 DIE FLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN BLEIBEN GEM. § 21 (4) NR. 4 BAUNVO BEI DER BEWERTUNG DER GESCHOSSFLÄCHEN UNVERÄNDERT.
 - 15.17 GEMÄSS § 21 (4) BAUNVO IST EINE ÜBERSCHRITTUNG DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHEN UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN MIT UNTER DEN GELÄNDEBEZUGLICHEN HERSTELLT WERDEN. ZULÄSSIG.
 - 15.18 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - § 9 (1) NR. 2 BAUGB
 - 15.19 DIE FIBRICHTRICHTUNG HAT ENTSPRECHEND DER ZEICHENUNGSBESTIMMUNG ZU BEFOLGEN
 - 15.20 BESCHRÄNKUNG DER WOHNSAHL - § 9 (1) NR. 6 BAUGB
 - 15.21 DIE ANZAHL DER WOHNSTÄTTEN MÜSST JE TERRASSENBEREICH GEM. PLANENTRAG AUF EINE HOCHSTZULÄSSIGE ZAHL BEGRENZT.
 - 15.22 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN - FESTLEGGUNG GEM. § 16 (3) 15 BAUNVO
 - 15.23 IM TEILGEBIET (1) DARF DIE FIBRICHTRICHTUNG DER GEBÄUDE 8,0 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE WIRD AN DER BEREGNETEN ANSEHWAND VOM MITTLEREN GELÄNDEANSCHNITT BIS ZUM OBERKANTE DES FIRSTES, DER NICHT HÖHER ALS 2,0 M HINTER DIE BEREGNETE ANSEHWAND HINRÜCKGESCHITTEN DABE. GEBÄUDE (SIEHE NEHERSTEHENDES SCHEMA) IM TEILGEBIET (1) DARF DIE FIBRICHTRICHTUNG DER GEBÄUDE BESEITIGT 6,0 M UND TALSTREIFEN 6,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE WIRD JEWELCHE GEBÄUDE VOM MITTLEREN ANSCHNITT DER FIBRICHTRICHTUNG ANSEHWAND BIS ZUM SCHNITTPUNKT DES AUSSEHWAND MIT DEM DACHWALD (SIEHE NEHERSTEHENDES SCHEMA).
 - 15.24 IM TEILGEBIET (2) DARF DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN 5 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE WIRD AN DER BEREGNETEN ANSEHWAND VOM MITTLEREN GELÄNDEANSCHNITT BIS ZUM OBERKANTE DES FIRSTES, DER NICHT HÖHER ALS 2,0 M HINTER DIE BEREGNETE ANSEHWAND HINRÜCKGESCHITTEN DABE. GEBÄUDE (SIEHE NEHERSTEHENDES SCHEMA) IM TEILGEBIET (2) DARF DIE FIBRICHTRICHTUNG DER GEBÄUDE BESEITIGT 6,0 M UND TALSTREIFEN 6,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE WIRD JEWELCHE GEBÄUDE VOM MITTLEREN ANSCHNITT DER FIBRICHTRICHTUNG ANSEHWAND BIS ZUM SCHNITTPUNKT DES AUSSEHWAND MIT DEM DACHWALD (SIEHE NEHERSTEHENDES SCHEMA).
 - 15.25 ÜBERBAUBARE - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLECHEN - § 9 (1) NR. 2 BAUGB
 - 15.26 TEILGEBIET (1): STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLECHEN UNZULÄSSIG.
 - 15.27 TEILGEBIET (2): NERBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO, STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLECHEN UNZULÄSSIG. STELLPLÄTZE SIND IN BEZIEHUNG DER GEBÄUDE GESCHOSS DER TERRASSENHAUSANLAGE UND DER GESCHOSSHOHE UNZULÄSSIG.
 - 15.28 AUSSCHLUSS BESTIMMTER LEFTVERBINDERSTOFFE - § 9 (1) NR. 2 BAUGB
 - 15.29 IM PLANENTRAG IST DIE VERBODEN FESTE UND FLÜSSIGER BEHÄLTNISSE UNZULÄSSIG.
 - 15.30 ANLAGEN UND VORBEREITUNGEN FÜR SCHÄDLICHEN UMWELTEINFLÜSSE IM SINNE DES BUNDES-Umweltschutzgesetzes - § 17 NR. 2 BAUGB
 - 15.31 IM TEILGEBIET (1) IST EIN BEZIEH FÜR PASSEIVE LÄRMCHUTZANNAHMEN DIE ERHALTUNG DER BEWERTUNGSBEZUGLICHEN NACH DEN 1900 (45 DB(A) NACHT) WÄHRENDEN WERDEN MÜS.
 - 15.32 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDENGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - 15.33 GEM. § 9 (1) NR. 25 a BAUGB WIRD FESTGEGESST, DASS AUF DEN ENTSPRECHEND FESTLEGTEN FLÄCHEN BÄUME UND STRÄUCHER GEM. NEHERSTEHENDES PFLANZLISTE ANZUPFLANZEN SIND.
 - 15.34 GEM. § 9 (1) NR. 25 b BAUGB WIRD FESTGEGESST, DASS AUF DEN ENTSPRECHEND FESTLEGTEN FLÄCHEN BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN SIND.
 - 15.35 BAUUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSBESTIMMUNGEN GEM. § 9 (4) BAUGB I.V.M. MIT DER VERBODEN ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LAUSCHLICHKEIT BEZUGNEHENDEN BEWERTUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.1.1977 (OVBZ I 2. 3. 1977) SOWIE § 118 (1) HBO VOM 20.07.1990 (OVBZ I 2. 3. 1990)
 - 15.36 DACHFORM UND DACHNEIGUNGEN
 - 15.37 TEILGEBIET (1) GEGENÜBER DÄHER
 - 15.38 TEILGEBIET (2) 1 FLÄCHEN
 - 15.39 DACHAUFTRAGEN
 - 15.40 GAUFEN SIND UNZULÄSSIG
 - 15.41 DIE BEKLEIDUNG VON ANTENEN ÜBER DACH IST UNZULÄSSIG
 - 15.42 SEPANLICHEN DER GRUNDSTÜCKSFLECHEN
 - 15.43 GEM. § 118 NR. 2 HEN SIND IM TEILGEBIET (1) MINDESTENS 60 %, IM TEILGEBIET (2) MINDESTENS 90 % DER GRUNDSTÜCKSFLECHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE UNMITTLBAR AN DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ASSOCIATIONELLE GRUNDSTÜCKSFLECHEN SIND ASSOCIATIONELLE MIT IN DER PFLANZLISTE ANGEZEICHNETEN ARTEN ZU BEPFLANZEN, ANSONSTEN KÖNNEN AUCH BIS MAX. 70 % ANDERE ARTEN VERWENDET WERDEN.
 - 15.44 HINWEIS ZUR OFFENLEGUNGSVERFAHREN
 - 15.45 ZUR SICHERUNG DES NATÜRLICHEN WASSERHAHALTES, ZUM VERMEIDEN VON HOCHWASSERSPEITZEN IN DEN VORBEREITUNGEN DER BEBAUUNGSANLAGE IST BEZUGNEHEND, SOWEIT ALS MÖGLICH, AUF DEN GRUNDSTÜCK ZUMSCHLIESSEN, (VERHÄLTEN UND VERSTÄCKEN VON NIEBERSCHLAGWASSER)

- BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BAUGBETZUG - BAUGB - I.D.F. VOM 8.12.1986 (HGBL I S. 225) - I.V.M. MIT DER HAUSANLAGEVERORDNUNG - BAUNVO - I.D.F. VOM 23.1.1990 - BDBL I S. 12
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB)
 - 1.1 GEM. § 1 (4) BAUNVO WIRD FESTGEGESST, DASS IM BEZIEH WOHNGEBIET DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3) BAUNVO - LAGEN UND NICHT STÖRENDE HAUSANSTÄTTEN, DIE ZUM BEKLEIDEN DER TÄGLICHEN WENDIGEN FÜR DIE BEWÖHNER DES GEBIETES GLEICH BEZIEHEN DER BEBAUUNGSRECHTLICHEN ANLAGEN FÜR SOZIALE ZWECKE SOWIE DEN BEHÖRFISSEN DER BEWÖHNER DES GEBIETES DIENTLICHE ANLAGEN FÜR KINDER, JUGENDLICHE, GEHÖRLOSE UND SPONTANLICHE ZWISCHEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - § 9 (1) NR. 1 BAUGB
 - 2.1 GEM. § 1 (4) BAUNVO WIRD FESTGEGESST, DASS DIE AUSBAUWEISE ZULÄSSIGEN ANLAGEN I.S. DES § 1 (4) NR. 2, 3 UND 4 BAUNVO
 - 2.2 SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEBÄUDEBETRIEBE
 - 2.3 GARTENBETRIEBE
 - 2.4 TANKSTELLEN
 - 2.5 NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - § 9 (1) NR. 2 BAUGB
 - 2.1 DIE FIBRICHTRICHTUNG HAT ENTSPRECHEND DER ZEICHENUNGSBESTIMMUNG ZU BEFOLGEN
 - 2.2 BESCHRÄNKUNG DER WOHNSAHL - § 9 (1) NR. 6 BAUGB
 - 2.3 DIE ANZAHL DER WOHNSTÄTTEN MÜSST JE TERRASSENBEREICH GEM. PLANENTRAG AUF EINE HOCHSTZULÄSSIGE ZAHL BEGRENZT.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN - FESTLEGGUNG GEM. § 16 (3) 15 BAUNVO
 - 3.1 IM TEILGEBIET (1) DARF DIE FIBRICHTRICHTUNG DER GEBÄUDE 8,0 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE WIRD AN DER BEREGNETEN ANSEHWAND VOM MITTLEREN GELÄNDEANSCHNITT BIS ZUM OBERKANTE DES FIRSTES, DER NICHT HÖHER ALS 2,0 M HINTER DIE BEREGNETE ANSEHWAND HINRÜCKGESCHITTEN DABE. GEBÄUDE (SIEHE NEHERSTEHENDES SCHEMA) IM TEILGEBIET (1) DARF DIE FIBRICHTRICHTUNG DER GEBÄUDE BESEITIGT 6,0 M UND TALSTREIFEN 6,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE WIRD JEWELCHE GEBÄUDE VOM MITTLEREN ANSCHNITT DER FIBRICHTRICHTUNG ANSEHWAND BIS ZUM SCHNITTPUNKT DES AUSSEHWAND MIT DEM DACHWALD (SIEHE NEHERSTEHENDES SCHEMA).
 - 3.2 IM TEILGEBIET (2) DARF DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN 5 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE WIRD AN DER BEREGNETEN ANSEHWAND VOM MITTLEREN GELÄNDEANSCHNITT BIS ZUM OBERKANTE DES FIRSTES, DER NICHT HÖHER ALS 2,0 M HINTER DIE BEREGNETE ANSEHWAND HINRÜCKGESCHITTEN DABE. GEBÄUDE (SIEHE NEHERSTEHENDES SCHEMA) IM TEILGEBIET (2) DARF DIE FIBRICHTRICHTUNG DER GEBÄUDE BESEITIGT 6,0 M UND TALSTREIFEN 6,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE WIRD JEWELCHE GEBÄUDE VOM MITTLEREN ANSCHNITT DER FIBRICHTRICHTUNG ANSEHWAND BIS ZUM SCHNITTPUNKT DES AUSSEHWAND MIT DEM DACHWALD (SIEHE NEHERSTEHENDES SCHEMA).
- ÜBERBAUBARE - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLECHEN - § 9 (1) NR. 2 BAUGB
 - 4.1 TEILGEBIET (1): STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLECHEN UNZULÄSSIG.
 - 4.2 TEILGEBIET (2): NERBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO, STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLECHEN UNZULÄSSIG. STELLPLÄTZE SIND IN BEZIEHUNG DER GEBÄUDE GESCHOSS DER TERRASSENHAUSANLAGE UND DER GESCHOSSHOHE UNZULÄSSIG.
- AUSSCHLUSS BESTIMMTER LEFTVERBINDERSTOFFE - § 9 (1) NR. 2 BAUGB
 - 5.1 IM PLANENTRAG IST DIE VERBODEN FESTE UND FLÜSSIGER BEHÄLTNISSE UNZULÄSSIG.
- ANLAGEN UND VORBEREITUNGEN FÜR SCHÄDLICHEN UMWELTEINFLÜSSE IM SINNE DES BUNDES-Umweltschutzgesetzes - § 17 NR. 2 BAUGB
 - 5.2 IM TEILGEBIET (1) IST EIN BEZIEH FÜR PASSEIVE LÄRMCHUTZANNAHMEN DIE ERHALTUNG DER BEWERTUNGSBEZUGLICHEN NACH DEN 1900 (45 DB(A) NACHT) WÄHRENDEN WERDEN MÜS.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDENGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - 6.1 GEM. § 9 (1) NR. 25 a BAUGB WIRD FESTGEGESST, DASS AUF DEN ENTSPRECHEND FESTLEGTEN FLÄCHEN BÄUME UND STRÄUCHER GEM. NEHERSTEHENDES PFLANZLISTE ANZUPFLANZEN SIND.
 - 6.2 GEM. § 9 (1) NR. 25 b BAUGB WIRD FESTGEGESST, DASS AUF DEN ENTSPRECHEND FESTLEGTEN FLÄCHEN BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN SIND.
- BAUUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSBESTIMMUNGEN GEM. § 9 (4) BAUGB I.V.M. MIT DER VERBODEN ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LAUSCHLICHKEIT BEZUGNEHENDEN BEWERTUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.1.1977 (OVBZ I 2. 3. 1977) SOWIE § 118 (1) HBO VOM 20.07.1990 (OVBZ I 2. 3. 1990)
 - 7.1 DACHFORM UND DACHNEIGUNGEN
 - 7.2 TEILGEBIET (1) GEGENÜBER DÄHER
 - 7.3 TEILGEBIET (2) 1 FLÄCHEN
 - 7.4 DACHAUFTRAGEN
 - 7.5 GAUFEN SIND UNZULÄSSIG
 - 7.6 DIE BEKLEIDUNG VON ANTENEN ÜBER DACH IST UNZULÄSSIG
 - 7.7 SEPANLICHEN DER GRUNDSTÜCKSFLECHEN
 - 7.8 GEM. § 118 NR. 2 HEN SIND IM TEILGEBIET (1) MINDESTENS 60 %, IM TEILGEBIET (2) MINDESTENS 90 % DER GRUNDSTÜCKSFLECHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE UNMITTLBAR AN DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ASSOCIATIONELLE GRUNDSTÜCKSFLECHEN SIND ASSOCIATIONELLE MIT IN DER PFLANZLISTE ANGEZEICHNETEN ARTEN ZU BEPFLANZEN, ANSONSTEN KÖNNEN AUCH BIS MAX. 70 % ANDERE ARTEN VERWENDET WERDEN.
 - 7.9 HINWEIS ZUR OFFENLEGUNGSVERFAHREN
 - 7.10 ZUR SICHERUNG DES NATÜRLICHEN WASSERHAHALTES, ZUM VERMEIDEN VON HOCHWASSERSPEITZEN IN DEN VORBEREITUNGEN DER BEBAUUNGSANLAGE IST BEZUGNEHEND, SOWEIT ALS MÖGLICH, AUF DEN GRUNDSTÜCK ZUMSCHLIESSEN, (VERHÄLTEN UND VERSTÄCKEN VON NIEBERSCHLAGWASSER)